

**Ordnung über die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens
zur Vergabe von Studienplätzen im
Modellstudiengang Humanmedizin
durch die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 22.02.2017

- Nichtamtliche Lesefassung -

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat in der Sitzung vom 23.11.2016 die folgende Vierte Änderung der „Ordnung über die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Modellstudiengang Humanmedizin durch die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ vom 13.06.2013 (AM 2/2013, S. 134 ff., zuletzt geändert am 08.02.2016, AM 1/2016, S. 33) beschlossen. Sie ist vom Präsidium am 10.01.2017 genehmigt worden.

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt das hochschuleigene Auswahlverfahren der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (im Weiteren: Universität Oldenburg) für die Vergabe der Studienplätze, die entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (VergabeVO Stiftung) in der jeweils geltenden Fassung im Auswahlverfahren der Hochschulen zu vergeben sind.

(2) An diesem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber teil, die im Rahmen der Vorauswahl nach § 5 Abs. 4 S.2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) i.V.m. § 3 dieser Ordnung hierfür ausgewählt wurden, sich gemäß § 3 VergabeVO Stiftung in der jeweils geltenden Fassung form- und fristgerecht bei der Stiftung um einen Studienplatz beworben haben und gemäß §§ 2 und 4 Vergabe- VO Stiftung zu beteiligen sind.

**§ 2
Bestandteile des Auswahlverfahrens**

Das hochschuleigene Auswahlverfahren besteht aus der Vorauswahl (§ 3), dem Eignungsfeststellungsverfahren (§§ 4 - 6) und der Auswahlentscheidung (§ 7).

**§ 3
Vorauswahl**

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Eignungsfeststellungsverfahren wählt die Stiftung für Hochschulzulassung im Auftrag der Universität Oldenburg aus den nach der VergabeVO Stiftung zu beteiligenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus.

(2) Diese Vorauswahl erfolgt innerhalb der Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit der ersten Ortspräferenz für Oldenburg nach §§ 5 Abs. 4 Sätze 2 und 3 i.V.m. mit Abs. 2 S. 1 Nr. 2 b und Abs. 3 NHZG auf Grund der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit der besonderen Eignung für den Modellstudiengang Humanmedizin (Ergebnis einer schriftlichen Aufsichtsarbeit nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 NHZG sowie Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem fachlich einschlägigen Beruf gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 NHZG). Die Vorauswahl wird

anhand einer Rangliste der sog. Vorauswahlnote getroffen. Die Vorauswahlnote ist die von der Stiftung ermittelte Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote), im Falle des Nachweises der in Satz 3 genannten Kriterien für eine besondere Eignung die entsprechend verbesserte Durchschnittsnote. Die Durchschnittsnote lässt sich durch folgende Eignungsleistungen verbessern:

- Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber am Test für Medizinische Studiengänge teilgenommen (TMS) und mit einem Noten-Ergebnis abgeschlossen, das besser als die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ist, werden beide Noten verrechnet (51 % Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, 49 % TMS-Gesamtnote) und auf die erste Nachkommastelle gerundet.
- Durch eine spätestens innerhalb der in § 3 VergabVO Stiftung genannten Fristen¹ abgeschlossene Berufsausbildung in einem medizinischen Beruf (s. Anlage 1) wird die ermittelte Durchschnittsnote einmalig um 0,5 verbessert.

Dies gilt nicht, wenn die Hochschulzugangsberechtigung durch eine berufliche Vorbildung i.S.v. § 18 Abs. 4 NHG erworben wurde.

(3) Aus der sich daraus ergebenden Rangliste der Vorauswahlnoten werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren der Hochschule ausgewählt; ihre Anzahl ist auf 72 beschränkt. Im Falle von Ranggleichheit bei dem letzten Platz gilt § 18 (2) der VergabeVO Stiftung.

(4) Die von der Stiftung in der Vorauswahl ermittelten Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität Oldenburg anschließend zum besonderen Eignungsfeststellungsverfahren nach § 6 dieser Ordnung eingeladen.

§ 4 Unterlagen und Zeitpunkt des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird in der Regel im Zeitraum zwischen August bis Anfang September eines Jahres durchgeführt, nachdem die Stiftung für Hochschulzulassung ihr zentrales Vergabeverfahren durchgeführt hat.

(2) Die Universität Oldenburg lädt die nach § 3 Abs. 3 vorausgewählten Studienbewerberinnen und Studienbewerber spätestens eine Woche vor dem Termin zur Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren. Die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren muss von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber binnen der in der Einladung von der Universität gesetzten Frist schriftlich angenommen werden; anderenfalls scheidet die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aus dem Eignungsfeststellungsverfahren aus.

§ 5 Auswahlkommissionen

(1) Es werden Auswahlkommissionen gebildet, die die Auswahlentscheidung des Präsidiums vorbereiten. Die Aufgabe der Auswahlkommissionen ist die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens (§ 6) und die Erstellung eines Vorschlags für die Rangfolge der Studienbewerberinnen und –bewerber (§ 7).

(2) Die Auswahlkommissionen bestehen aus zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und/oder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Universität Oldenburg, von denen mindestens eine oder einer der Professorengruppe angehören muss und möglichst eine oder einer klinisch tätig sein sollte. Die Mitglieder der Auswahlkommissionen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag

¹ Zzt.: 31. Juli des jeweiligen Jahres

des Dekanats gewählt und vom Präsidium bestellt. Der Fakultätsrat gewährleistet die angemessene Beteiligung von Hochschullehrerinnen in den Auswahlkommissionen. Die Stellvertretung ist sicherzustellen. Die Bestellung erfolgt für die Dauer eines Auswahlverfahrens. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 6

Inhalt, Durchführung und Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) Das Eignungsfeststellungsverfahren für die besondere Eignung nach § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 b NHZG soll Aufschluss über die Eignung und Motivation der Studienbewerberin und des Studienbewerbers für den Modellstudiengang der Humanmedizin geben. Es dient der ganzheitlichen Würdigung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers und ihrer bzw. seiner Persönlichkeit, ihres bzw. seines Ausdrucks- und Kommunikationsverhaltens in einer komplexen Gesprächssituation sowie ihrer bzw. seiner sozialen Kompetenzen. Die Universität Oldenburg stellt die besondere Eignung nach Satz 1 in einem Auswahlgespräch gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 NHZG fest, welches durch Beobachtungsstationen gemäß Absatz 4 dieser Ordnung vorbereitet wird.

(2) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach einer einheitlichen Struktur durchgeführt. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden zu gleichen Teilen den Auswahlkommissionen in jeweils gesonderten anonymisierten Losverfahren zugeordnet. Die Zuordnung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu den einzelnen Auswahlkommissionen und die Mitglieder der Kommissionen werden den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern vorab nicht mitgeteilt.

(3) Zu Beginn des Eignungsfeststellungsverfahrens weisen sich die Studienbewerberinnen und Studienbewerber durch Vorlage eines Passes oder Personalausweises aus.

(4) Zur Vorbereitung des Auswahlgesprächs gibt es mehrere Beobachtungsstationen, die jede Studienbewerberin und jeder Studienbewerber zu absolvieren hat. Hier werden psychosoziale Kompetenzen festgestellt, insbesondere kommunikative Kompetenz, soziale Kompetenz, situatives Handeln, Stresstoleranz, Spontaneität, Kreativität, Ambiguitätstoleranz und Empathie. An jeder dieser Stationen erhalten die Studienbewerberinnen und Studienbewerber Aufgaben, deren Lösung nach einem festgelegten Bewertungsschema von jeweils einer Beobachterin oder einem Beobachter pro Studienbewerberin oder Studienbewerber bewertet werden. Die Ergebnisse der Bewertungen an den Stationen werden der für die Studienbewerberin oder den Studienbewerber zuständigen Auswahlkommission übergeben. Die Beobachterinnen und Beobachter stammen aus der Gruppe des hauptamtlichen wissenschaftlichen Personals der Universität Oldenburg oder aus der Gruppe der approbierten Ärzte der Kooperations- und Lehrkrankenhäuser sowie aus den Hospitationspraxen und werden von der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften für ein Auswahlverfahren bestellt.

(5) Jede Studienbewerberin und jeder Studienbewerber führt nach Durchlaufen der Beobachtungsstationen mit der für sie oder ihn zuständigen Auswahlkommission das abschließende Auswahlgespräch, in dem insbesondere die besondere persönliche Motivation, Neigungen, sonstige studienrelevante individuelle Besonderheiten, Kenntnisse über das Medizinstudium und eine realistische Tätigkeitseinschätzung über den Arztberuf Bewertungskriterien darstellen. Die Auswahlkommission bewertet anschließend unter Einbeziehung der Ergebnisse aus den Beobachtungsstationen die besondere Eignung für den Modellstudiengang Humanmedizin anhand folgender Punkteskala:

Definition	Punkte
sehr gut geeignet	13 - 15
gut geeignet	10 - 12

geeignet	7 - 9
weniger geeignet	4 - 6
ungeeignet	1 - 3

(6) Erscheint eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber nicht zum festgesetzten Termin zum Eignungsfeststellungsverfahren oder kann das Eignungsfeststellungsverfahren aus Gründen, die die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber zu vertreten hat, nicht zu Ende geführt werden, wird das es mit 0 Punkten gewertet. Es besteht kein Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins.

(7) Über die Ergebnisse der Beobachtungsstationen, das Auswahlgespräch und die Gesamtbewertung der besonderen Eignung nach Absatz 5 ist ein Protokoll zu führen. Im Protokoll muss folgendes festgehalten werden:

- Datum, Beginn und Ende des Eignungsfeststellungsverfahrens
- Namen und Dienstbezeichnungen der Mitglieder der Auswahlkommission,
- Name der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers,
- Bezeichnung der Beobachtungsstationen und Namen der Beobachterinnen und Beobachter,
- die Ergebnisse an den einzelnen Beobachtungsstationen und die Gesamtbewertung der besonderen Eignung nach Absatz 5 in Punkten.

Das Protokoll ist von den Beobachtern und den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterschreiben.

(8) Treffen in einer Beobachtungsstation oder einer Auswahlkommission eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber und ein Beobachter oder ein Kommissionsmitglied aufeinander, bei denen die Besorgnis der Befangenheit gegeben ist, so müssen sie dies vor Beginn der betreffenden Beobachtungsstation oder des betreffenden Auswahlgesprächs gegenüber der Leitung des Studiendekanats geltend machen. In diesem Fall weist die Leitung des Studiendekanats die Studienbewerberin oder den Studienbewerber einer anderen Beobachtungsstation oder Auswahlkommission zu.

§ 7 Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahlentscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2b) NHZG nach der Durchschnittsnote in Kombination mit der besonderen Eignung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Modellstudiengang Humanmedizin getroffen. Hierfür werden alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber aufgrund ihrer gemäß Anlage 2 in Punkten bewerteten Durchschnittsnote, der Gesamtbewertung der besonderen Eignung gemäß § 6 Abs. 5, der TMS-Gesamtnote und einer etwaigen Berufsausbildung in einem medizinnahen Beruf gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 (Anlage 1) von der Konferenz oder den Konferenzen der Auswahlkommissionen in eine Rangfolge gebracht. Die Punkte aus den beiden Auswahlkriterien werden dabei wie folgt gewichtet:

- | | |
|-------------------------------|-------|
| a) Durchschnittsnote der HZB: | 51 % |
| b) Besondere Eignung: | 32 % |
| c) TMS-Gesamtnote: | 8,5 % |

- d) Berufsausbildung in einem
medizinnahen Beruf gemäß
Anlage 1 (wird mit 15 Punkten
bewertet): 8,5 %

und anschließend zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium nach Überprüfung des Vorschlages der Konferenz oder den Konferenzen der Auswahlkommissionen.

(2) Die Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber wird der Stiftung für Hochschulzulassung übermittelt. Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach § 10 Abs. 4 S. 2 und 3 VergabeVO Stiftung.

§ 8 Nachrückverfahren

Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 7 durchgeführt.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Oldenburg in Kraft und ist erstmals für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2013/2014 anzuwenden.

(2) In der Gründungsphase der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften gelten für das Auswahlverfahren bis einschließlich zum WS 2014/ 2015 folgende Besonderheiten:

Abweichend von § 4 Abs. 2 S. 1 können Mitglieder der Auswahlkommissionen auch Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals und/oder der Hochschullehrergruppe der Universität Oldenburg, habilitierte Angehörige der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften und habilitierte Ärztinnen und Ärzte, wenn für sie ein Lehrauftrag von der Universität Oldenburg vorgesehen ist, sein.

Anlage 1: Liste der Berufsausbildungen, die im Rahmen der Vorauswahl nach § 2 dieser Ordnung anerkannt werden.

Anlage 2: Umrechnung der Durchschnittsnote entsprechend § 7 Abs. 1 in Punkte.

Anlage 1

Liste der Berufsausbildungen, die im Rahmen der Vorauswahl nach § 3 dieser Ordnung anerkannt werden

1.	Altenpfleger/in
2.	Anästhesietechnische/r Assistent/in (ab WS 13/14)
3.	Arzthelfer/in
4.	Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in
5.	Biologisch-technische/r Assistent/in
6.	Biogielaborant/in
7.	Biotechnologisch/er Assistent/in
8.	Chemielaborant/in
9.	Chemisch-technische Assistentin
10.	Diätassistent/in
11.	Ergotherapeut/in
12.	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
13.	Gesundheits- und Krankenpfleger/in
14.	Hebamme/Entbindungspfleger/in
15.	Heilerziehungspfleger/in
16.	HNO-Audiologieassistent/in
17.	Krankenschwester/pfleger
18.	Logopäde/Logopädin
19.	Masseur/in und medizinischer Bademeister/in
20.	Medizinlaborant/in
21.	Medizinisch-technische /r Assistent/in für Funktionsdiagnostik
22.	Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
23.	Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
24.	Medizinische/r Fachangestellte/r
25.	Medizinische/r Sektions- und Präparationsassistent/in
26.	Notfallsanitäter
27.	Operationstechnische/r Angestellte/r
28.	Operationstechnische/r Assistent/in (DKG)
29.	Orthoptist/in
30.	Pharmakant/in
31.	Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
32.	Physikalisch-technische/r Assistent/in
33.	Physiotherapeut/in
34.	Rettungsassistent/in
35.	Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

Anlage 2

Umrechnung der Durchschnittsnote entsprechend § 7 Abs. 1 in Punkte

Die Bewertung der von der Stiftung ermittelten Durchschnittsnote der HZB erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems gemäß nachfolgender Tabelle:

Durchschnittsnote	Punkte
1,0	15,0
1,1	14,5
1,2	14,0
1,3	13,5
1,4	13,0
1,5	12,5
1,6	12,0
1,7	11,5
1,8	11,0
1,9	10,5
2,0	10,0
2,1	9,5
2,2	9,0
2,3	8,5
2,4	8,0
2,5	7,5
2,6	7,0
2,7	6,5
2,8	6,0
2,9	5,5
3,0	5,0
3,1	4,5
3,2	4,0
3,3	3,5
3,4	3,0
3,5	2,5
3,6	2,0
3,7	1,5
3,8	1,0
3,9	0,5
4,0	0,0